



Neue Anschrift ab 01. September 2003  
Adalbertstraße 50, D-10179 Berlin

Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen / Landesausgleichsamt,  
Rungestr. 22-24, D-10179 Berlin

Per Auslandszustellung  
Advokatur und Notariat  
Matte Neidhart Vollenweider Brutschin Zogg Joset  
zu Händen Herrn Advokat Phillippe Zogg  
Henric-Petri-Strasse 19

CH-5051 Basel

Bürgertelefon: (030) 90 20 - 60 00  
(Anrufbeantworter - 24 Stunden -)

Bearbeiter  
Herr Walzendorf

Tel (030) 90 20 - 6217  
oder 90 20-0, intern 9 20  
Fax (030) 90 20 - 6209

Zimmer Datum  
3-511 27.08.2003

Geschäftszeichen  
II-UNT 12 - 43750/1  
Bei Antwort bitte angeben

Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen<sup>1</sup> (VermG)  
hier: ehemaliger Buchverlag Rütten & Loening in Frankfurt/Main  
Antrag durch Heinrich Oswald vom 03.10.1990 in eigenen Namen und  
vom 29.03.1991 namens und in Vollmacht von Dr. Werner Becker  
Ihre Mandantin: Frau Ruth Imbsweiler-Oswald, Ihr Zeichen U/Zeichen: Z/its  
Anlage: Fundstellen der Rechtsgrundlagen

Sehr geehrter Herr Advokat Zogg,

auf den oben bezeichneten Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag auf Rückgabe des Unternehmens Rütten & Loening Verlag, ehemals Frankfurt/Main, wird abgelehnt.
2. Die Gewährung einer Entschädigung für den Entzug des Unternehmens wird abgelehnt.
3. Das Verwaltungsverfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung

1.

Mit Schreiben vom 03.10.1990 hat Herr Heinrich Oswald zwei gleichlautende vermögensrechtliche Anträge auf Rückerstattung des Unternehmens „Rütten & Loening Verlag“ in Frankfurt/Main beim Magistrat der Stadt Potsdam und bei den Stadtbehörden Berlins gestellt. Er berief sich hierbei auf seine Stellung als Erbe von Wilhelm Ernst Oswald, eines Mitinhabers des Verlages.

Verkehrsverbindungen  
Museum  
Heinrich-Heine-Strade  
und Jannowitzbrücke  
147, 240, 255

Schreibtelefon  
(030) 9020 - 6918/6518  
Internet: <http://www.berlin.de>  
E-Mail: [larov@berlin.de](mailto:larov@berlin.de)  
nicht für Dokumente mit  
elektronischer Signatur.

Sprechzeiten  
Donnerstag von 12 bis 18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbef.  
nur an die  
Landesausgleichsamt Berlin  
Klosterstraße 53  
10179 Berlin

Kontonummer  
65-100  
920007600  
9816260800  
10001520

Geldinstit  
Postbank Berlin  
LBE  
Berliner Bank  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 500 00  
100 200 00  
100 000 00

Diesem Antrag hat sich Herr Dr. Werner Becker angeschlossen, indem er Herrn Oswald mit Vollmacht vom 10.03.1991 mit der Wahrnehmung seiner Interessen in der Restitutionsangelegenheit des Verlages beauftragte.

Herr Oswald ist nach Angaben von Frau Imbsweiler-Oswalt am 01.08.1996 verstorben. Das Verfahren wird von Frau Imbsweiler-Oswalt, nach eigenen Angaben die Tochter von Heinrich Oswald, weiterhin betrieben. Erbnachweise wurden nicht vorgelegt. Frau Imbsweiler-Oswalt hat ihre Advokatur mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.

Nach Ihren Angaben im Schreiben vom 19.06.2003 (hier kurz zusammengefasst) wurde das Unternehmen 1844 in Frankfurt/Main von Herrn Joseph Rütten, einem Bürger jüdischen Glaubens, unter der Bezeichnung „Literarische Anstalt“ gegründet. Die Firma des Unternehmens wurde nach Eintritt von Herrn Zacharias Löwenthal und dessen Namensänderung in Loening in „Literarische Anstalt Rütten und Loening“ geändert, so HRA Nr. 92 des Amtsgerichts Frankfurt/Main. 1887 ging das Unternehmen in das Alleineigentum des Familie Oswald (Familienzweig Rütten) über. Im Verlauf der Jahrzehnte wechselten die Eigentümer.

Die Firma wurde 1926 in Rütten & Loening Verlag geändert, so HRA Nr. 92 des Amtsgerichts Frankfurt/Main.

Die 1936 verbliebenen Gesellschafter Wilhelm Ernst Oswald und Dr. Adolf Neumann veräußerten das Unternehmen an den Potsdamer Verleger Dr. Albert Hachfeld, der es anschließend nach Potsdam verlegte, so Schreiben des Verlags vom 07.05.1936.

Nach Ende des 2. Weltkrieges (1945) wurde das Vermögen von Dr. Hachfeld aufgrund des Befehls Nr. 124 der Sowjetischen Militäradministration sequestriert. 1948 wurde es ihm aufgrund des Befehls Nr. 64 entzogen. Daraufhin wurde die Firma im Handelsregister gelöscht.

Die Vermögenswerte des Verlages Rütten und Loening, der seinerzeit der Potsdamer Verlagsgesellschaft gehörte, wurde 1952 wegen Liquidation der „Mutter“ von dieser an den Verlag Volk und Welt GmbH verkauft.

Im selben Jahr wurde in Berlin die Rütten und Loening Verlag GmbH gegründet. Der Verlag Volk und Welt GmbH übertrug dieser die Vermögenswerte des ursprünglichen Verlages, Rütten und Loening.

Der Verlag - oder dessen Rechtsnachfolger - hat seinen Sitz nach wie vor in Berlin.

Ferner wird vorgetragen, die Eigentümer Wilhelm Ernst Oswald und Dr. Adolf Neumann seien Juden gewesen. Damit stelle der Zwangsverkauf von 1936 eine Maßnahme nach § 1 Abs. 6 VermG dar.

Erbnachweise nach dem 1942 in KZ Oranienburg verstorbenen Wilhelm Ernst Oswald fehlen. Es existieren lediglich die Kopien zweier Erbscheine des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 15.11.1949 (Aktenzeichen: 5/2/67 VI 1313/42), und vom 11.11.1949 (Aktenzeichen 5/2 VI 1162/49) wonach Wilhelm Ernst Oswald von Heinrich Oswald und Ernst Ludwig Oswald und letzterer von Heinrich Oswald beerbt worden ist.

Der in Potsdam gestellte Antrag ist vom dortigen LAROV am 14.01.2003 zuständigkeitshalber an das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen / Landesausgleichsamt in Berlin abgegeben worden.

Das LAROV / LAGI Berlin hat mit Schreiben vom 21.01.2003 angekündigt, den Antrag abzulehnen und den Antragstellern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierauf ist von Ihnen mit Schreiben vom 19.06.2003 Folgendes vorgetragen worden:

Der obige Sachverhalt werde vom Geltungsbereich des Vermögensgesetzes entgegen der im Schreiben vom 21.01.2003 vertretenen Auffassung erfasst.

Maßgeblich für Frage, ob die Anwendung des Vermögensgesetzes eröffnet sei, sei nicht allein der Sitz des beantragten Unternehmens selbst, sondern auch, an welchen Orten die diesem zustehenden einzelnen Vermögensgegenstände belegen gewesen seien, unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 AnmVO (Verordnung über Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 03.08.1992).

Teile des Unternehmens habe man ins Beitrittsgebiet verbracht, daher seien Vermögensgesetz und Anmelde-Verordnung hier anwendbar.

Unabhängig hiervon müsse, wie § 1 Abs. 4 AnmVO zeige, statt auf die Belegenheit des Unternehmens zum Entzugszeitpunkt auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden.

Dies ergebe sich zudem aus dem Verhältnis des Vermögensrechts zum Rückerstattungsrecht: Würden Ansprüche für das Unternehmen einerseits nach dem Rückerstattungsrecht unter Hinweis auf die aktuelle Belegenheit im Gebiet der DDR und andererseits nach dem Vermögensgesetz wegen früherer Belegenheit im alten Bundesgebiet abgelehnt (so geschehen in einem von Dr. Neumann angestrebten Rückerstattungsverfahren), stünde der Antragsteller rechtlos.

Der beantragte Rütten und Loening Verlag habe größtenteils aus Verlagsrechten (Urheberrechte und verwandte Rechte) bestanden. Diese hätten Geltung im gesamten damaligen Reichsgebiet gehabt, also auch auf dem Gebiet der späteren DDR (Beitrittsgebiet). Auch deshalb sei der Anwendungsbereich von Vermögensgesetz und Anmelde-Verordnung eröffnet.

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.08.2000 (Aktenzeichen 8 B 60/00) und vom 05.09.2000 (Aktenzeichen 8 B 176/00) stünden dem Antrag nicht entgegen. In den vom Gericht verhandelten Fällen hätten sich nämlich die streitgegenständlichen Vermögenswerte zur Zeit der Beschlagnahme im Gebiet der Rückerstattungsgesetze befunden.

Ansonsten wird die in den vorerwähnten Entscheidungen zum Ausdruck kommende Rechtsmeinung des Bundesverwaltungsgerichts in Zweifel gezogen.

II.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist das Vermögensgesetz.

Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen / Landesausgleichsamt in Berlin ist gemäß § 15 Unternehmensrückgabeverordnung<sup>3</sup> (URÜV) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 VermG für die Entscheidung über den oben genannten Antrag zuständig.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 URÜV ist für die Entscheidung nach dem Vermögensgesetz dasjenige Landesamt zuständig, in welchem das beantragte Unternehmen am 29.09.1990 seinen Sitz hatte. Der letzte Sitz des Unternehmens war Berlin. Die Verlegung erfolgte nach Ihren Angaben noch in den fünfziger Jahren. Daraus folgt die Zuständigkeit Berlins. Die Abgabe des Antrages vom LAROV Brandenburg erfolgte somit zu recht.

Herr Oswalt und dessen Erben wie auch Herr Dr. Becker sind nicht Berechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1 VermG. Nach dieser Vorschrift sind Berechtigte natürliche und juristische Personen und Personenmehrheiten, deren Vermögenswerte von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen sind, sowie ihre Rechtsnachfolger.

Vorliegend greift als einzig mögliche Anspruchsgrundlage § 1 Abs. 6 VermG (Vermögensverluste rassistisch Verfolgter zwischen 1933 und 1945) ein. Die Frage, ob der Vermögensverlust rassistisch Verfolgte traf, bedarf hier keiner Klärung. Denn auch für die Vorschrift des § 1 Abs. 6 VermG gilt, dass der betroffene Vermögenswert auf dem Gebiet der (späteren) DDR, also im Beitrittsgebiet belegen war.

In § 1 Abs. 4 Satz 1 AnmVO wird hierzu ausgeführt:

„Vermögenswerte im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, dingliche Rechte an Grundstücken, bewegliche Sachen sowie Unternehmen und ihre Vermögen, die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik belegen sind.“

Dies trifft auf den hier beantragten Vermögenswert nicht zu. Denn der Verlag hatte zum Schädigungszeitpunkt seinen Geschäfts-sitz in Frankfurt/Main, also im Bereich der späteren BRD. Somit ist der Geltungsbereich des Vermögensgesetzes nicht eröffnet. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Das LAROV Brandenburg hatte bereits mit Schreiben vom 22.10.2002 an Herrn Oswald ein inhaltsgleiches Anhörungsschreiben gesandt, auf welches Frau Ruth Imbsweiler-Oswald mit Schreiben vom 22.10.2002 anfragte, weshalb auf den Antrag von 1990 erst jetzt reagiert werde.

Der Grund für die späte Inbearbeitungnahme - insoweit können nur Angaben zur Vorgehensweise in Berlin gemacht werden - beruht auf den hier maßgeblichen Prioritätsfestsetzungen, wonach bis vor kurzem vorrangig Entscheidungen zu Anträgen mit Grundstücksbezug erfolgten. Ich verweise im übrigen darauf, dass auch eine frühere Entscheidung inhaltlich zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Die von Ihnen mit Schreiben vom 19.08.2003 vorgebrachten Argumente vermögen eine andere Entscheidung nicht zu begründen:

Die Richtigkeit der vorliegenden Entscheidung ergibt sich aus den von Ihnen angeführten Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.08.2000 und 05.09.2000. Das Gericht hat in den Beschlüssen dargelegt, dass eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet (ehemaliges Gebiet der DDR einschließlich Ost-Berlin) gegeben sein müsse. Demzufolge wurde in den Beschlüssen eine Maßnahme mit der Begründung verneint, der entzogene Vermögenswert, ein Unternehmen, habe sich zur Zeit des Entzuges außerhalb des Beitrittsgebiets, nämlich in Polen, befand.

Unzutreffend ist dabei Ihr Einwand, die Beschlüsse seien auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da in den dort entschiedenen Fällen die entscheidungserheblichen Vermögenswerte auf dem Gebiet der Rückerstattungsgesetze belegen gewesen seien. Maßgeblich ist vielmehr, dass es sich sowohl im vorliegenden wie im vom BVerwG entschiedenen Fall um Vermögenswerte handelt, die zur Zeit ihres Entzuges nicht im Beitrittsgebiet belegen waren. Dies ist aber für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes unerlässlich, weil dieses Gesetz - wie auch die Anmelde-Verordnung - noch während des Bestehens der DDR entwickelt wurde und auch in Kraft getreten ist, also die bereits erwähnte Gebietsbezogenheit zum Gebiet der DDR aufweisen muss. Allein vermögensentziehende Maßnahmen, die auf dem Boden der - späteren - DDR begangen wurden, sollten durch dieses Gesetz erfasst werden. Eine Zurechenbarkeit entfällt hingegen, wenn der Entzug des maßgeblichen Vermögenswertes nicht auf dem Gebiet der späteren DDR erfolgte. So ist es hier.

Demgemäß ist § 1 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 AnmVO dahingehend sinngemäß auszulegen, dass nur Vermögenswerte erfasst werden sollten, die zum Zeitpunkt ihrer Entziehung auf dem Gebiet der DDR einschließlich Ost-Berlins belegen waren.

Was die inhaltlichen Angriffe gegen die erwähnten Entscheidungen angeht, so musste sich das LAROV / LAGI mit diesen nicht auseinandersetzen. Denn die Behörde ist an Entscheidungen der Gerichtsbarkeit gebunden.

Unmaßgeblich ist vorliegend, dass der beantragte Verlag Inhaber von Vermögenswerten (z. B. urheberrechtlich geschützte Verlagsrechte) gewesen sei, die Geltung im gesamten damaligen Reichsgebiet einschließlich des Gebiets der späteren DDR beansprucht hätten. Entscheidend für die Eröffnung des Geltungsbereichs des Vermögensgesetzes ist nur der Sitz des Unternehmens. Verfügte dieses über Vermögenswerte (z. B. Grundstücke) im Beitrittsgebiet, also außerhalb seines Geschäftssitzes, so kann zwar nach dem Vermögensgesetz die Rückgabe dieser Vermögenswerte, nicht aber die Rückgabe des Unternehmens beansprucht haben. Dies ergibt sich aus der strikten Gebietsbezogenheit des Vermögensgesetzes, welches die Möglichkeit der Rückgabe der entzogenen Vermögenswerte, gleich ob Unternehmen, Grundstück, bewegliches Vermögen oder Geld, an den örtlichen Bezug jedes einzelnen Vermögenswertes zum Beitrittsgebiet koppelt. Daraus folgt (umgekehrt), dass Vermögensgegenstände eines zur Zeit seines Entzuges im Beitrittsgebiet belegenen Unternehmens, die nicht in diesem Gebiet belegen waren, auch nicht unter die Geltung des Vermögensgesetzes fallen.

Die von Ihnen erwähnten Urheberrechte können demnach die Eröffnung der Geltung des Vermögensgesetzes hinsichtlich des beantragten Unternehmens nicht begründen. Es fehlt insoweit der klare Bezug zum Beitrittsgebiet. Auch andere Rechte von Vermögensgegenständen (z. B. Eigentumsrechte, dingliche Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen), die sich bis 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches, nicht aber im Beitrittsgebiet befanden, entfalten Wirkung auch für das Beitrittsgebiet, ohne dass deshalb eine echte Gebietsbezogenheit gegeben wäre, welche dem Vermögensgesetz Geltung verschaffen könnte. Maßgeblich ist daher allein der Sitz des Unternehmens. Und dieser lag außerhalb des Beitrittsgebietes.

Auch der Hinweis auf das Verhältnis zwischen Vermögensrecht und Bundesrückerstattungsrecht greift nicht durch. Das Unternehmen oder aber Teile hiervon wurden nach dem Entzug 1936 in der Zeit nach 1945 in das Gebiet von Ost-Berlin verbracht. Damit war ein Anspruch nach § 5 Abs. 1 Bundesrückerstattungsgesetz für Wilhelm Ernst Oswald und Dr. Adolf Neumann oder deren Rechtsnachfolger gegeben. Denn wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 05.09.2000 ausführt, galt das Bundesrückerstattungsgesetz auch im Gebiet von Ost-Berlin. Da Fälle wie der vorliegende von den Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes erfasst sind, besteht keine Gefahr, dass die ehemaligen Eigentümer des Verlages Rütten und Loening rechtlos gestellt sein könnten. Damit ist für die Anwendung des Vermögensgesetzes, jedenfalls für den hier zu entscheidenden Vorgang, kein Raum.

Die Ablehnung des Rückerstattungs-Antrages von Dr. Neumann widerspricht der hiesigen Auffassung nicht. Die zuständigen Wiedergutmachungsämter in West-Berlin hatten den Antrag abgelehnt, weil man seinerzeit noch von einer Belegenheit im Gebiet von Potsdam ausging, wofür das Bundesrückerstattungsgesetz nicht gilt.

Ob Ihre Mandantin Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geltend machen kann, ist hier nicht zu entscheiden. Zuständig sind insoweit die zuständigen Behörden.

Aus den vorgenannten Gründen war der Antrag auf Rückgabe des Verlages Rütten und Loening zurückzuweisen.

Eine Entschädigung nach den Vorschriften des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes<sup>2</sup> entfällt gleichermaßen, da dieses Gesetz, wie dessen § 1 Abs. 1 Satz 1 erkennen lässt, eine Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 6 VermG voraussetzt; hieran fehlt es gerade.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 38 VermG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen / Landesausgleichsamt, zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis:

Der Grund, weshalb im Schreiben vom 29.02.1992 durch das damalige LAROV Berlin angegeben worden war, Anfragen bei der Treuhandanstalt seien ergebnislos verlaufen, kann hier nicht geklärt werden. Vermutlich ist die bereits in diesem Schreiben geäußerte Annahmen zutreffend, dass der Verlag bei der Treuhandanstalt unter einer - vielleicht nur ein wenig - abgeänderten Bezeichnung geführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Walzendorf*

Walzendorf



### Fundstellen der in diesem Bescheid genannten Rechtsgrundlagen

- <sup>1</sup> Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1998 (BGBl. I, S. 4026), zuletzt geändert durch Art. 23 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322, 3332)
- <sup>2</sup> NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2624, 2632), zuletzt geändert durch Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz vom 17.07.1997 (BGBl. I, S. 1823)
- <sup>3</sup> Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von Unternehmen (Unternehmensrückgabeverordnung - URÜV) vom 13.07.1991 (BGBl. I, S. 1542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes (VerRAnpG) vom 04.07.1995 (BGBl. I, S. 895) und Art. 26 des Handelsrechtsreformgesetzes (HRefG) vom 22.06.1998 (BGBl. I, S. 1474)